



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.
6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a
Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4
E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at
www.bruck-am-ziller.at
UID-Nr. ATU 58480968

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller
vom 30. November 2023 über die
GEBÜHREN BZW. INDEXANPASSUNGEN
AB DEM 01. JÄNNER 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 1,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 beträgt Euro 0,97 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsgebühr für die Bauzeit eines Objektes nach § 4 beträgt Euro 0,16 je m³ der Bemessungsgrundlage.
4. Die jährliche Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 32,50 für Zähler groß und Euro 23,50 für Zähler klein.

Artikel II

Die Kanalggebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 beträgt Euro 6,35 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 2,53 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Berechnung des Einwohnergleichwertes bei Nichtvorhandensein eines Wasserzählers zur Berechnung der laufenden Kanalggebühr gemäß § 5 Abs. 1. lit. b) für Privatzimmervermieter, Beherbergungsbetriebe und Ferienwohnungen sowie Freizeitwohnsitze erfolgt dahingehend, dass 300 Nächtigungen einem Einwohnergleichwert entsprechen. Die Gebühr für einen Einwohnergleichwert beträgt Euro 126,50.
4. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 iVm. Abs. 2 für Dachflächen und befestigte Flächen beträgt Euro 3,25 je m² der Bemessungsgrundlage.
5. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt Euro 0,075 je m² Dachfläche bzw. befestigte Fläche.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 01.12.1987, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07. November 2002, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	€ 22,00
Familien- bzw. Doppelgrab	€ 38,50
Urnengrab bzw. Urnennische	€ 22,00

Artikel IV

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 23. November 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 02. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. November 2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

a) für Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitze)	Euro 19,00
b) für sonstige Gebührenpflichtige	Euro 19,00

2. Die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für:

a) Restmüll	€ 0,090 pro Liter
b) Restmüllsäcke 60 Liter	€ 5,400 pro Stück
c) Bioabfallsäcke 10 Liter	€ 1,200 pro Stück

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Alois Wurm

Verordnungsprüfung:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden
GZ: G-70904/1/18-2023
vom 20.12.2023

Angeschlagen am: 04. Dezember 2023

Abzunehmen am: 19. Dezember 2023

Abgenommen am: 20. Dezember 2023

Verordnung über Gebühren bzw. Indexanpassungen ab dem 01.01.2024 – Gemeinde Bruck am Ziller

